

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 782/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte R [REDACTED] geborene C [REDACTED],
F [REDACTED], W [REDACTED] Road, H [REDACTED], S [REDACTED], E [REDACTED],
England

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Feststellung, daß die endogene Depression der Klägerin frühestens 1955 aufgetreten sei. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung könne daher bei der Klägerin, die bereits 1936 Deutschland verlassen und seitdem in England gelebt habe, nicht wahrscheinlich gemacht werden. Diese im tatrichterlichen Verantwortungsbereich liegende Würdigung ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

AA

- 3 -

Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1971, 20 und 1973, 421 ab. Beiden Entscheidungen lag ein anderer Sachverhalt zugrunde. Eine verfolgungsbedingte Trennung von der Familie dürfte schon seit der Eheschließung der Klägerin im Januar 1940, jedenfalls aber mit der Übersiedlung ihrer Mutter im Jahre 1948 nach England ausscheiden. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BFG greift zugunsten der Klägerin nicht ein, weil weder ein Fall der Freiheitsentziehung noch der Deportation vorliegt.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 20; 431).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

